

Stolperfallen bei Auslandsspenden

Schnell gelesen:

- Spenden an gemeinnützige Körperschaften in der EU sind steuerlich absetzbar, die erforderlichen Nachweise jedoch schwer zu erbringen.

Die wachsende internationale Ausrichtung der Menschen in Beruf, Freizeit und gesellschaftlichem Bewusstsein führt auch zu einem verstärkten finanziellen Engagement für Zwecke des Gemeinwohls außerhalb Deutschlands.

Die steuerliche **Anerkennung** solcher Auslandsspenden hat einen tiefen Wandel erfahren. Seit Einführung des Spendenabzugs war dieser begrenzt auf das Inland. Dagegen entschied der **EuGH** in der **Rechtssache "Persche"**, dass die Beschränkung auf Zuwendungen an Körperschaften, die im Inland ansässig sind, gegen die europarechtliche Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Daraufhin wurde das Spendenrecht reformiert. Auslandsspenden sind nunmehr abziehbar, wenn sie an eine Körperschaft in der EU oder im EWR geleistet werden, die steuerbegünstigt wäre, wenn sie in Deutschland ansässig wäre. Voraussetzung ist zudem, dass der Sitzstaat Amtshilfe in Steuerangelegenheiten leistet, was bei allen EU-Staaten sowie Norwegen und zudem nach Inkrafttreten des neuen Doppelbesteuerungsabkommens auch in Liechtenstein der Fall ist.

Die Finanzverwaltung hat die Anforderungen für den Nachweis von Auslandsspenden konkretisiert. Danach muss der ausländische Zuwendungsempfänger nach seiner Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung steuerbegünstigten Zwecken dienen. Verlangt werden insbesondere:

- Satzung,
- Tätigkeitsbericht,
- Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben,
- Kassenbericht,
- Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen,
- Aufzeichnung über die Vereinnahmung von Zuwendungen und deren zweckgerichtete Verwendung und
- Vorstandsprotokolle.

Regelmäßig werden diese Nachweise für den Steuerpflichtigen nur schwer zu erbringen sein. Schon die Anforderungen an einen nach deutschem Recht steuerbegünstigten Zweck und die Satzung können Probleme bereiten. Das Gemeinnützigkeitsrecht in Europa ist nicht harmonisiert. Von daher sind z.B. in Großbritannien ganz andere Zwecke begünstigt als in Deutschland und dieses auch zu anderen Bedingungen. Für übliche Einzelspenden werden nur wenige ausländische Organisationen bereit sein, ihren deutschen Spendern jeweils im Einzelfall die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, zumal diese in deutscher

Übersetzung vorgelegt werden müssen. Einige größere Organisationen haben aber damit begonnen, Nachweis-Pakete mit den deutschen Behörden abzustimmen, um für deutsche Spender attraktiv zu werden.

Es ist also zu empfehlen, vor einer Spende, insbesondere bei größeren Beträgen, mit dem beabsichtigten Empfänger Kontakt aufzunehmen und die Nachweismöglichkeiten zu klären. Zu beachten ist auch, dass seit 2009 die Begünstigung für Aktivitäten im Ausland zumindest voraussetzt, dass die Tätigkeit auch zum Ansehen Deutschlands beiträgt.

Steuerpflichtigen, die die Nachweise nicht aufbringen können oder Organisationen begünstigen wollen, die nicht in der EU ansässig sind, bleibt auch weiterhin die Möglichkeit einer zweckgebundenen Spende an eine deutsche gemeinnützige Körperschaft, die das Geld an die ausländische Körperschaft weiterreicht. Der Spendenwillige muss aber das Engagement aufbringen, für seine Verwendungswünsche eine Organisation zu finden, die bereit und in der Lage ist, sich als "Durchlaufstelle" zur Verfügung zu stellen, da sie selbst die Haftung für die zweckgerechte Mittelverwendung im Ausland übernehmen muss.

Ein Lichtblick bleibt Steuerpflichtigen mit Auslandsspenden: Das FG Bremen hat eine solche in der EU unter geringeren Bedingungen, nämlich Vorlage der Satzung, der Registereintragung und einer deutschen Anforderungen entsprechenden Zuwendungsbestätigung, **anerkannt**. Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Es kann also für den Steuerpflichtigen, insbesondere bei größeren Beträgen, durchaus lohnend sein, mit dem Finanzamt über den Umfang notwendiger Nachweise zu streiten und das Verfahren bis zu einer endgültigen **Entscheidung** in dem anhängigen Fall offenzuhalten.

Fundstellen:

Rödl & Partner Nürnberg

Redaktionelle Hinweise:

StB Britta Dierichs, Diplom-Kaufmann, Partnerin, Rödl & Partner Nürnberg
